



Deutscher Bühnenverein

Landesverband Bayern

Geschäftsordnung

Stand: 09.11.2022

§1 Name, Rechtsform

1. Die im Land Bayern ansässigen Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins bilden den Landesverband Bayern des Deutschen Bühnenvereins. Der Landesverband führt den Namen "Deutscher Bühnenverein e.V., Landesverband Bayern".
2. Der Landesverband ist eine regionale Gliederung des Deutschen Bühnenvereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit und kein Verein im Sinne von § 54 BGB.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht verfolgt.

§ 2 Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt den Zweck, die ihm angehörig Theater und Orchester zu erhalten, zu festigen und fortzuentwickeln. Er will sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern, ihre Gesamtinteressen wahrnehmen, den Erfahrungsaustausch unter ihnen pflegen sowie der Gesetzgebung und Verwaltung des Freistaats Bayern mit Rat und Gutachten dienen. Dabei wird er eine enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander und mit den verwandten künstlerischen Institutionen anstreben.
2. Der Landesverband Bayern unterstützt den Deutschen Bühnenverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die ihm durch die Satzung des Deutschen Bühnenvereins ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
 - b) die Beratung einschl. Rechtsberatung in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen der Mitglieder im Bereich des Landesverbandes,
 - c) die Vorberatung von Anträgen an die Organe des Deutschen Bühnenvereins,
 - d) die Erledigung der Aufgaben, die dem Landesverband von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins allgemein oder im Einzelfall übertragen werden.
3. Im Übrigen nimmt der Landesverband die regionalen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Der Landesverband hat das Recht, Anträge an Hauptversammlung und Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins zu stellen.

4. Ausgenommen ist jedoch die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Bundesverband wahrnimmt, z. B.
 - a) arbeitsrechtliche Beziehungen der Unternehmermitglieder zu den Arbeitnehmern einschließlich deren Versorgung
 - b) Beziehungen der Mitglieder zu einschlägigen in- und ausländischen Verbänden oder Organisationen (Vereinigungen von Theatern, Hör- und Fernsehfunk, Film, Autoren, Verleger usw.) oder deren Mitgliedern.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bühnenverein und mit der Begründung bzw. Aufgabe des Amtssitzes (bei persönlichen Mitgliedern) und des Sitzes (bei Rechtsträgern und Privattheatern) im Bereich des Landesverbands Bayern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und sich seines Rats und seiner Hilfe zu bedienen.
3. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) vom Landesverband mit Wirkung für die Mitglieder geschlossene Verträge einzuhalten,
 - b) sich an Beschlüsse des Landesverbands zu halten, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung erfolgten,
 - c) dem Landesverband die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind,
 - d) die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 30 und 31 der Satzung des Deutschen Bühnenvereins sinngemäß.
5. Die Rechte der Mitglieder und ihr Stimmrecht richten sich im Übrigen nach der jeweils gültigen aktuellen Satzung des Deutschen Bühnenvereins, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die/der Geschäftsführer/in.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder in Textform beantragt. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist erfolgen.
2. Der Vorstand kann ermöglichen, an Gremiensitzungen ohne Anwesenheit im Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übt die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Landesverbandes aus und bestimmt über seine Angelegenheiten endgültig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet die Fragen, die ihr durch die Satzung des Deutschen Bühnenvereins, seine Hauptversammlung oder seinen Verwaltungsrat zugewiesen sind. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die Mitgliederversammlung über Fragen, die ihr durch den Einberufungsbeschluss des Vorstandes oder durch den Einberufungsantrag der Mitglieder vorgelegt sind oder die sie selbst von Fall zu Fall zu entscheiden wünscht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung und Festsetzung der Beiträge
 - c) Bestätigung der Vorstandsmitglieder und Wahl des/der Landesverbandsvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in nach §§ 8 und 11 der Geschäftsordnung sowie die Bestellung und Regelung der Anstellungsbedingungen des/der Geschäftsführers/in (§ 11 der Geschäftsordnung)
 - d) Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/in
 - e) Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in
 - f) Wahl der Beisitzer/innen des Bühnenschiedsgerichts Bayern
 - g) Wahl des/der Vertreters/in der Leiter/innen der kommunalen Theater Bayerns in den Rundfunkrat des Bayer. Rundfunks sowie in den Medienrat der BLM
 - h) Genehmigung und Änderung der Rechtsschutzordnung
 - i) Auflösung des Landesverbandes

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder festzustellen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt wird, ist zu einer weiteren Versammlung mit der Frist des § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung einzuladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung stehen.
3. In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 ist eine mit derselben Tagesordnung ordnungsgemäß einberufene neue Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Beratungsverlauf in zusammengefasster Form und das Ergebnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Landesverbandes in Textform zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vertreter/innen folgender vier Gruppen:
 - a) Rechtsträgergruppe
 - b) Intendant/innengruppe
 - c) Verwaltungsdirektor/innengruppe
 - d) Privattheatergruppe und Gruppe der außerordentlichen Mitglieder
2. Die vier Gruppen wählen jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, die Rechtsträgergruppe wählt zusätzlich zwei Stellvertreter/innen. In der Rechtsträgergruppe soll jeweils ein Mitglied des Vorstands und ein/e Stellvertreter/in Landes- bzw. Kommunalvertreter/in sein. Die Gruppenvorstände sollen nach Möglichkeit geschlechtergerecht besetzt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte der nach Maßgabe der im Rahmen der Satzung des Deutschen Bühnenvereins und der Geschäftsordnung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beauftragt hiermit in der Regel den/die Geschäftsführer/in.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und veranlasst die Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Das Vorstandsamt endet, wenn das Mitglied nicht mehr dem Landesverband angehört oder nicht mehr ein Unternehmermitglied des Landesverbandes vertritt. Wiederwahl ist zulässig, Mitglieder des Vorstandes sollen grundsätzlich nur zweimal wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer den/die Nachfolger/in auf Vorschlag der Gruppe, welcher der/die Ausscheidende angehörte.

§ 9 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Darüber hinaus wird er einberufen, wenn ein Vorstandmitglied dies wünscht. Tagungsort und -zeit bestimmt der/die Landesverbandsvorsitzende. Die Einberufung soll nach Möglichkeit in Textform erfolgen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter die/der Landesverbandsvorsitzende oder die/der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende) anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beratungsverlauf in zusammengefasster Form und das Ergebnis wiedergibt. Die Niederschriften sind vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 11 Landesverbandsvorsitzende/r und Stellvertreter/in

1. Die/Der Vorsitzende des Landesverbandes (Landesverbandsvorsitzende/r) und sein/e Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
2. Der/die Landesverbandsvorsitzende vertritt den Deutschen Bühnenverein für den Bereich des Landesverbandes Bayern.
3. Der/die Landesverbandsvorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
4. Der/die Landesverbandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Landesvorsitzende; bei dessen/deren Verhinderung tritt an diese Stelle das älteste Vorstandsmitglied. Im Bedarfsfalle übernimmt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der/die Älteste.
5. Der/die Landesverbandsvorsitzende bestellt entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung und im Benehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins (§ 14 Abs. 3 der Satzung des DBV) eine/n Geschäftsführer/in. Die Regelung der Anstellungsbedingungen desselben/derselben bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in verwaltet sein/ihr Amt auf Grundlage einer Dienstanweisung sowie nach den Weisungen des/der Landesverbandsvorsitzenden sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane; er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vermittelt den Verkehr mit den Organen und den Landesverbänden des Deutschen Bühnenvereins. Er/Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Für ihn/sie gilt § 11 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
2. Der/Die Geschäftsführer/in ist dem DBV - Landesverband Bayern - und seinen Organen für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Dem/Der Geschäftsführer/in können neben der Führung der Geschäfte des Landesverbandes durch Beschluss des Verwaltungsrats des Deutschen Bühnenvereins auch andere Vereinsgeschäfte ohne besondere Vergütung übertragen werden (§ 15 Abs. 3 der Satzung des DBV).
4. Der/die Geschäftsführer/in kann zur Erledigung der Aufgaben weitere Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle beschäftigen.

§ 13 Haushaltsführung / Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsstelle stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthält. Der Haushaltsplan ist klar und übersichtlich zu gliedern, er ist in sich grundsätzlich deckungsfähig.
3. Zur Bestreitung seiner Unkosten erhebt der Landesverband von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt. Die Festsetzung hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins zu geschehen (§ 32 Abs. 3 der Satzung des DBV). Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Deutschen Bühnenverein und diese werden an den Landesverband abgeführt.
4. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Geschäftsstelle hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
6. Der Jahresabschluss ist vom/von der/dem gewählten Rechnungsprüfer/in zu prüfen. Er/Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

Bei Auflösung des Landesverbandes beschließt der Deutsche Bühnenverein auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Landesverbandes über die Verwendung eines etwa verbleibenden Vermögens.

§ 15 Sonstiges

Im Übrigen gilt die jeweils gültige aktuelle Satzung des Deutschen Bühnenvereins.

Stand: 09.11.2022